



Brüssel, den 2. Oktober 2025  
(OR. en)

13508/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0306 (NLE)**

---

ACP 93  
FIN 1143  
PTOM 18

**VORSCHLAG**

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Oktober 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 569 final
Betr.:	Vorschlag für einen <b>BESCHLUSS DES RATES</b> zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für 2027, des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche 2026 und einer unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2028 und 2029

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 569 final.

---

Anl.: COM(2025) 569 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2025  
COM(2025) 569 final

2025/0306 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen  
Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für  
2027, des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche 2026 und einer  
unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die  
Jahre 2028 und 2029**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Der Vorschlag betrifft

- die Obergrenze der Beiträge für das Jahr 2027,
- den Gesamtbetrag der Beiträge für das Jahr 2026,
- die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für das Jahr 2026 und
- die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2028 und 2029.

Für die Verwaltung des 11. EEF und der noch verfügbaren Mittel früherer EEF (d. h. des 9. und des 10. EEF) gelten folgende Regelwerke:

1. das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 bereitgestellten Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union<sup>(1)</sup> Anwendung findet (im Folgenden „Internes Abkommen für den 11. EEF“),
2. die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>(2)</sup> (im Folgenden „Finanzregelung für den 11. EEF“),
3. der Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds<sup>(3)</sup> und
4. der Beschluss (EU) 2022/1223 des Rates über die Zuweisung freigegebener Projektmittel des 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds für die Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Nahrungsmittelkrise und des wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine<sup>(4)</sup>.

Nach den unter den Buchstaben a bis d genannten Regelwerken sind die Vertragsparteien mehrjährige Verpflichtungen zur finanziellen Unterstützung des EEF eingegangen. Die Finanzregelung für den 11. EEF sieht regelmäßige Beiträge der EEF-Vertragsparteien auf der Grundlage vorher festgelegter Finanzzusagen vor. Die regelmäßigen Beiträge werden durch technische Beschlüsse des Rates abgerufen, die der Erfüllung der zuvor beschlossenen Finanzzusagen Rechnung tragen.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Entfällt.

---

(1) ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.

(2) ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1.

(3) ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188.

(4) ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 147.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Entfällt.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Finanzregelung für den 11. EEF muss der Rat spätestens am 15. November 2025 über diesen Vorschlag entscheiden.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt.

- **Wahl des Instruments**

Entfällt.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

## **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Entfällt.

## **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Parteien zum Europäischen  
Entwicklungsfonds zur Finanzierung dieses Fonds unter Angabe der Obergrenze für  
2027, des Jahresbeitrags für 2026, der Höhe der ersten Tranche 2026 und einer  
unverbindlichen Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die  
Jahre 2028 und 2029**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/323<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 1 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird der Beitragsschlüssel für jede EEF-Vertragspartei des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) festgelegt<sup>(3)</sup>.
- (2) Gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates muss die Europäische Investitionsbank (EIB) der Kommission für die von ihr verwalteten Instrumente aktualisierte Schätzungen der Mittelbindungen und Zahlungen übermitteln.
- (3) Gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates legt die Kommission bis zum 15. Oktober 2025 einen Vorschlag vor, in dem die Obergrenze des Beitrags für 2027, der Jahresbeitrag für 2026, die Höhe der ersten Tranche des Beitrags für 2026 und eine unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für die Jahre 2028 und 2029 festgelegt werden.
- (4) Gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates werden die Beiträge zunächst bis zur Ausschöpfung der für frühere Europäische Entwicklungsfonds (EEF) festgelegten Beträge abgerufen. Daher sollten Mittel gemäß

<sup>(1)</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu\\_2016/oj](http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/oj).

<sup>(2)</sup> ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1877/oj>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu\\_2016/oj](http://data.europa.eu/eli/treaty/tfeu_2016/oj).

der Verordnung (EU) 2018/1877 für die EIB und für die Kommission abgerufen werden.

- (5) Gemäß Artikel 152 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) bleibt das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) bis zum Abschluss des 11. EEF und aller früheren noch nicht abgeschlossenen EEF Partei des EEF. Gemäß Artikel 153 des Austrittsabkommens darf jedoch der Anteil des Vereinigten Königreichs an freigegebenen Mitteln aus Projekten im Rahmen des 11. EEF, sofern diese nach dem 31. Dezember 2020 freigegeben wurden, oder früherer EEF nicht wiederverwendet werden.
- (6) Mit dem Beschluss (EU) 2024/2906 des Rates<sup>(4)</sup> wurde die Obergrenze für die von den Parteien zu zahlenden Jahresbeiträge zum EEF für 2026 auf 700 000 000 EUR nur für die Kommission festgesetzt, weil die EIB ihren Anteil am 11. EEF für 2025 bereits abgerufen hat.
- (7) Um eine möglichst rasche Anwendung der in dem vorliegenden Beschluss vorgesehenen Maßnahmen zu ermöglichen, sollte dieser Beschluss am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Obergrenze für den Jahresbeitrag der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2027 wird für die Kommission auf 460 000 000 EUR festgesetzt.

#### *Artikel 2*

Der Jahresbeitrag der Parteien zum Europäischen Entwicklungsfonds für das Jahr 2026 wird für die Kommission auf 700 000 000 EUR festgesetzt.

#### *Artikel 3*

Der von den Parteien als erste Tranche für das Jahr 2026 zu zahlende Beitrag zum Europäischen Entwicklungsfonds wird auf 300 000 000 EUR festgesetzt.

#### *Artikel 4*

Ein Betrag von 1 200 000 EUR aus nicht gebundenen bzw. aus Projekten des 9. EEF freigegebenen Mitteln wird in Form einer Kürzung der Zahlungen im Rahmen der ersten Tranche 2026 gemäß Artikel 3 erstattet.

#### *Artikel 5*

Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2028 wird auf 400 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt. Die unverbindliche Angabe der voraussichtlich zu erwartenden Jahresbeiträge für das Jahr 2029 wird auf 300 000 000 EUR für die Kommission festgesetzt.

---

<sup>(4)</sup>

ABl. L, 2024/2906, 19.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2906/oj>.

*Artikel 6*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin  
[...]*